



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeisterin
der Stadt Witten
Marktstraße 16
58452 Witten

Datum: 27. Mai 2013
Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
31.02.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

**Kommunalaufsicht
Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Wit-
ten**

Sehr geehrte Frau Leidemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.03.2013 haben Sie die vom Rat der Stadt Witten beschlossene Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und die Genehmigung gemäß Abs. 2 beantragt. Es ergeht folgende Verfügung:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW vom 09.12.2011 genehmige ich die in der Ratssitzung am 11.03.2013 beschlossene Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-
seldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Hinweise

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotentials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verringerung des jeweiligen Jahresdefizits einzusetzen.
- d) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein von der Bürgermeisterin der Stadt Witten bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- e) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht mitzuteilen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz bedarf der Haushaltssanierungsplan der Genehmigung der Bezirksregierung. Der Haushaltssanie-



rungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Stadt Witten braucht daher neben dem Haushaltssanierungsplan kein Haushaltssicherungskonzept oder individuelles Haushaltssanierungskonzept gemäß § 76 GO NRW aufzustellen.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als weiterhin zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Bericht vom 23.04.2013 mitgeteilt, dass für das Haushaltsjahr 2013 das Aufstellungs- und Beschlussverfahren abgesehen von der Nichteinhaltung der Vorlagefrist gem. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist. Es fehlt allerdings die Schlussbilanz der Stadt Witten des Jahres 2011. Für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2013 habe ich ausnahmsweise mein Einverständnis zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 11.03.2013 erklärt. Hinsichtlich zukünftiger Fortschreibungen verweise ich auf die Notwendigkeit der Vorlage bis zum 01. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes der Haushaltsausgleich inklusive Stärkungspaktmitteln ab dem Haushaltsjahr 2016. Nach degressivem Abbau der Stärkungspaktmittel ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen. Konsolidierungsbeiträge verselbstständigter Aufgabenbereiche sind zu prüfen und in den Haushaltssanierungsplan einzubeziehen.

Die mit der Fortschreibung vorgelegte Projektion der Haushaltsdaten zeigt den erstmaligen Haushaltsausgleich im Jahr 2016 auf. Mit degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe des Landes NRW werden bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr geplant. Das Ziel des Haushaltsausgleichs wird erreicht. Anhaltspunkte, dass mögliche Kon-



solidierungsbeiträge etwaiger verselbständigter Aufgabenbereiche nicht einbezogen wurden, liegen nicht vor. Die Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig. Die Haushaltsatzung darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die Haushalts- und Finanzplanung wurden bis 2016 überwiegend die aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW zu Grunde gelegt. Die Planung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten weicht hiervon ab und wird mit örtlichen Besonderheiten nachvollziehbar begründet.

Für den Zeitraum ab 2017 wurden weitgehend die Vorgaben des Ausführungserlasses vom 07.03.2013 berücksichtigt.

Bei den Gewerbesteuererträgen haben Sie Steigerungsraten unterhalb der Vorgaben der Orientierungsdaten sowie des Ausführungserlasses eingeplant. Dennoch erscheint Ihre Planung in diesem Bereich ambitioniert. Angesichts des vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung als realistisch einzuschätzenden Ansatzes des Jahres 2013 mit rd. 49,8 Mio. Euro Erträgen sowie Ihrer rechtlich nicht zu beanstandenden Planung der Steigerungsraten erkenne ich diese an. Gleichzeitig verweise ich jedoch auf das Risiko für die lt. Stärkungspaktgesetz erforderlichen Haushaltsausgleiche, falls die von Ihnen vorgesehenen Gewerbesteuererträge ausbleiben sollten. Ein weiteres Risiko sehe ich in Ihrer Planung des Aufwands der Kreisumlage. Der Ansatz des Jahres 2013 entspricht dem beschlossenen Haushalt des Ennepe-Ruhr-Kreises. Für die Folgejahre planen Sie allerdings mit Wachstumsraten, die unterhalb der Steigerungsraten der Umlagegrundlagen sowohl des Ennepe-Ruhr-Kreises als auch des Orientierungsdatenerlasses liegen. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass im Rahmen weiterer Fortschreibungen erhebliche Anpassungen Ihrer Planung im Bereich der Ergebnisplanprojektion vorzunehmen sind.



§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 Stärkungspaktgesetz sieht u.a. vor, dass das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen jährlichen Schritten darzustellen ist. Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 erfolgte mit der Maßgabe, die im Jahr 2012 nicht gegebene Gleichmäßigkeit in der Fortschreibung 2013 darzustellen. Diese Gleichmäßigkeit i. S. d. Stärkungspaktgesetzes ist in der Fortschreibung 2013 weiterhin nicht vollumfänglich gegeben. Gleichwohl haben Sie den Haushaltssanierungsplan dahingehend angepasst, dass bereits beschlossene Maßnahmen vorgezogen und Konsolidierungspotentiale erhöht wurden. Zudem wurden neue Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Gegenüber dem Haushaltssanierungsplan 2012 wurden das Gesamtkonsolidierungspotential um rd. 38 Mio. Euro erhöht und die planerischen Jahresdefizite – insbesondere des Jahres 2015 um rd. 6,9 Mio. Euro – deutlich reduziert. Bei einem vorgesehenen Jahresergebnis von rd. -2,5 Mio. Euro in 2015 erscheint der zum Haushaltsausgleich 2016 erforderliche Konsolidierungsschritt vergleichsweise gering. Es ist nunmehr nicht davon auszugehen, dass Sie Maßnahmen bewusst in spätere Jahre verschieben. Gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 S. 3 Stärkungspaktgesetz stimme ich der Darstellung in unterschiedlich großen jährlichen Schritten zu.

Weiterhin problematisch gestaltet sich Ihre Planung hinsichtlich der Jahresabschlüsse. Soweit eine Gemeinde seit mehreren Jahren keinen festgestellten Jahresabschluss vorgelegt hat, kann nicht von einer geordneten Haushaltswirtschaft ausgegangen werden. Insbesondere für Gemeinden, die sich in der Haushaltssanierung befinden, ist die Einbeziehung aktueller Bestandsdaten für Vermögen und Schulden in die Konsolidierungsbemühungen unverzichtbar. Nach Feststellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 im Jahr 2012 fehlen weiterhin die Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis 2011 als unerlässliche Basis für die weitere Planung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft.



Mit Schreiben vom 11.04.2013, ergänzt durch das Schreiben vom 08.05.2013, haben Sie zur Problematik der Jahresabschlüsse der Stadt Witten Stellung genommen und gleichzeitig einen Zeitplan i. S. d. Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes-Nordrhein-Westfalen vom 14.12.2012 zur Feststellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen vorgelegt.

Danach beabsichtigen Sie, die Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis 2012 bis zum 30.09.2013 aufzustellen und in der von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurfsfassung vorzulegen. Der Jahresabschluss 2011 soll im ersten Halbjahr 2014 unter Anwendung der Erleichterungsregelung des Art. 8 § 4 des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes mit den Jahresabschlüssen 2008 bis 2010 als Anhang, der Jahresabschluss 2012 bis zum 30.09.2014 festgestellt werden. Mit der Einhaltung dieses Zeitplans sowie der fristgerechten Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2013 hätten Sie zum 01.10.2014 einen rechtskonformen Zustand bzgl. der Jahresabschlüsse erreicht. Der von Ihnen vorgelegte Zeitplan wird von mir anerkannt. Gleichzeitig betone ich, dass die Einhaltung des Zeitplans vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlich zuständige Aufsichtsbehörde intensiv zu überwachen ist und zukünftige Genehmigungen der Fortschreibungen des Haushaltssanierungsplanes hiervon abhängig sind. Angesichts des vorgelegten Zeitplans sehe ich keine Veranlassung, die Genehmigung der Fortschreibung 2013 nicht auszusprechen. Nichtsdestotrotz weise ich darauf hin, dass die Vorlage des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 in der von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurfsfassung Voraussetzung für die Auszahlung der Konsolidierungshilfe zum 01.10.2013 an die Stadt Witten ist.

Des Weiteren ist im Zusammenhang mit den fehlenden Jahresabschlüssen anzumerken, dass der Haushalt 2013 keine valide Grundlage zur Bewertung der Eigenkapitalsituation enthält. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Stadt Witten vorbehaltlich der Feststellung der fehlenden Jahresabschlüsse im Jahr 2010 oder 2011 in den rechtswid-



rigen Haushaltsstatus der Überschuldung gem. § 75 Abs. 7 GO NRW eingetreten ist. Das Volumen der bilanziellen Überschuldung ist derzeit nicht konkret zu beziffern. Zum jetzigen Zeitpunkt vermag ich daher weiterhin keine Prognose abzugeben, in welchem Zeitraum die Überschuldung vollständig abgebaut werden kann und die Stadt Witten die Rückkehr zu einer rechtmäßigen Haushaltsführung entsprechend der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes NRW erreichen kann. Insofern ist die Stadt Witten weiterhin gehalten, neben der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans Überschüsse über den Konsolidierungszeitraum hinaus zu erreichen. Die gem. der Fortschreibung 2013 planerisch erheblich verbesserten Jahresergebnisse werden vor dem Hintergrund der Eigenkapitalentwicklung der Stadt Witten ausdrücklich begrüßt. Angesichts der o.g. Planung zur Aufstellung der Jahresabschlüsse gehe ich davon aus, dass Sie die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals gem. § 1 Abs. 2 Zf. 7 Gemeindehaushaltsverordnung NRW bis zur Verabschiedung des Haushalts 2014 um die zur Beurteilung der Eigenkapitalsituation erforderlichen Daten für die einzelnen Haushaltsjahre ergänzen.

Die Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten umfasst 40 einzelne Maßnahmen, für die ein Konsolidierungspotential ausgewiesen wird und die in der Summe dazu beitragen, den Haushaltsausgleich 2016 ff. zu erreichen.

Zur Darstellung der Maßnahmen haben Sie weiterhin nicht die von mir zur Verfügung gestellten Muster genutzt. Wenngleich der Sanierungsplan übersichtlich gestaltet ist und die Maßnahmen nachvollziehbar in den Haushaltsplan eingearbeitet wurden, sind vor dem Hintergrund des Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013 die zur Verfügung gestellten Muster ab der Fortschreibung 2014 anzuwenden.



Die Fortschreibung sieht Konsolidierungsbeiträge von rd. 11,4 Mio. Euro für das Jahr 2013 vor. Dieser Betrag steigt in den Folgejahren an und sorgt im Jahr 2021 für einen geplanten Konsolidierungserfolg von rd. 42,6 Mio. Euro. Nach den vorgelegten Unterlagen ist die Entwicklung bis 2021 wie folgt geplant:

Haus-halts-jahr	Jahresergeb-nis ohne Kon-solidierungs-beiträge und -hilfe in Euro	Konsolidie-rungsbeiträge nach dem HSP 2013 in Euro	Konsolidie-rungshilfe nach dem Stärkungs-paktgesetz in Euro	Jahresergeb-nis mit Konso-lidierungsbei-trägen und -hilfe in Euro
2012	-30.739.713	2.948.370	7.227.011	-20.564.332
2013	-38.724.854	11.449.686	7.163.836	-20.111.332
2014	-32.849.798	14.567.535	7.163.836	-11.118.427
2015	-30.886.976	21.179.212	7.163.836	-2.543.928
2016	-31.251.326	29.019.342	7.163.836	4.931.852
2017	-31.418.278	30.405.959	5.587.792	4.575.473
2018	-33.925.784	33.672.392	4.083.387	3.829.995
2019	-35.898.345	37.772.452	2.650.619	4.524.726
2020	-33.466.080	40.896.200	1.289.490	8.719.610
2021	-31.992.248	42.639.151	0,00	10.646.903

In der Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans sowie in dieser Tabelle ist die aufgrund der Neuberechnung der strukturellen Lücke geänderte Konsolidierungshilfe bereits berücksichtigt. Ich verweise jedoch darauf, dass die Änderung der Konsolidierungshilfe noch nicht im Gesetzgebungsverfahren beschlossen wurde.



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Differenzen Ihrer Planung der Konsolidierungsbeiträge der Jahre 2012 und 2013 auf:

Haus- halts- jahr	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2012 in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2013 in Euro	Differenz 2013 gegenüber 2012 in Euro
2012	2.948.370	2.948.370	0
2013	9.230.986	11.449.686	2.218.700
2014	11.217.735	14.567.535	3.349.800
2015	14.294.212	21.179.212	6.885.000
2016	25.098.842	29.019.342	3.920.500
2017	26.242.116	30.405.959	4.163.843
2018	29.337.351	33.672.392	4.335.041
2019	33.238.355	37.772.452	4.534.097
2020	36.175.079	40.896.200	4.721.121
2021	38.636.934	42.639.151	4.002.217

Das Gesamtkonsolidierungspotential der Jahre 2012 bis 2021 beträgt rd. 264 Mio. Euro und hat sich in der Fortschreibung 2013 gegenüber der Planung des Vorjahres um rd. 38 Mio. Euro erhöht. Die Erhöhung des Konsolidierungspotentials geht einher mit der Darstellung deutlich besserer Jahresergebnisse.

Die vorliegenden Informationen zum Verlauf des Haushaltsjahres 2012 gem. der Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zum 01.12.2012 sowie 15.04.2013 lassen darauf schließen, dass das lt. Haushaltssatzung geplante Defizit von rd. 23 Mio. Euro voraussichtlich geringer ausfallen wird und somit eine Verbesserung gegenüber der Planung des gesamten Haushalts erreicht wird. Sie gehen von einem



Defizit von rd. 16. Mio. Euro im Jahresergebnis aus. Auch hinsichtlich des Konsolidierungspotentials lt. Haushaltssanierungsplan 2012 ist angesichts der vorliegenden Daten davon auszugehen, dass das geplante Konsolidierungsvolumen von rd. 2,9 Mio. Euro im Ergebnis übertroffen wird (rd. 3,9 Mio. Euro), was vorrangig auf die Verbesserungen bei den Zins- und Personaleinsparungen zurückzuführen ist. Nichtsdestotrotz kann es erforderlich werden, zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, um Defizite bei bestehenden Maßnahmen sowie weitere Haushaltsverschlechterungen – auch aufgrund äußerer Faktoren - zu kompensieren. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Ausführungen zu Ihrer Planung der Gewerbesteuererträge und des Kreisumlageaufwands.

Nicht zuletzt aufgrund der Entwicklung des Jahres 2012 haben Sie in der Fortschreibung 2013 Anpassungen vorgenommen, die zu den in der Tabelle ersichtlichen Änderungen geführt haben und die plausibel im Haushaltssanierungsplan dargestellt sind.

Die „Personaleinsparungen“, die in Ihrem Haushaltssanierungsplan neben den Zinseinsparungen die bedeutendste Konsolidierungsmaßnahme darstellen, sind gem. der Fortschreibung 2013 planerisch unverändert geblieben. Nach den vorliegenden Angaben wurden die für das Jahr 2012 vorgesehenen Einsparungen von 400 T Euro übertroffen und haben wesentlich zum Erreichen des Konsolidierungszieles beigetragen. Die gesamten Personalaufwendungen der Stadt Witten sind gegenüber der Planung des Vorjahres leicht zurückgegangen, obwohl der Stellenplan 2013 der Stadt Witten 1367 Stellen und damit insgesamt 10 Stellen mehr als im Jahr 2012 ausweist. Sie haben die Entwicklung im Personalbereich plausibel dargelegt und stellen derzeit ein aktuelles Personalentwicklungskonzept bis zum Jahr 2021 auf. Bitte nehmen Sie im Rahmen der Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans



hierzu Stellung und legen das Personalentwicklungskonzept zeitnah nach Aufstellung vor.

Wenngleich Ihre weitere Planung der Personalaufwendungen insgesamt nicht zu beanstanden ist, weise ich auf den Ausführungserlass vom 07.03.2013 hin. Danach stellen bei Personalaufwendungen die Orientierungsdaten keine Prognose, sondern einen Zielwert dar, der gerade von Stärkungspaktkommunen noch unterschritten werden sollte. Die Kommunen sind gehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorgaben der Haushaltspläne bzw. der Orientierungsdaten tatsächlich zu erreichen.

Bezüglich der Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche in den Haushaltssanierungsplan wurden mit der Fortschreibung 2013 wesentliche Veränderungen beschlossen. So entfällt die ab dem Jahr 2016 i.H.v. 1,5 Mio. Euro vorgesehene Konsolidierungsmaßnahme „Gewinnausschüttung der Stadtwerke“ aufgrund deren wirtschaftlicher Entwicklung. Die erforderliche Kompensation für dieses und weitere Defizite gegenüber der Vorjahresplanung sehe ich in Anbetracht des deutlich angestiegenen Gesamtkonsolidierungspotentials als erbracht an. Als neue Maßnahme wurde die „Gewinnausschüttung der FEG Witten“ für die Jahre 2013 (150 T Euro) und 2014 (70 T Euro) beschlossen, der Konsolidierungsbeitrag der „ZBZ Witten GmbH“ wurde ab dem Jahr 2013 deutlich von 50 T Euro auf rd. 120 T Euro erhöht. Unter Berücksichtigung der nachträglich vorgelegten Wirtschaftspläne und weiterer zusätzlicher Unterlagen besteht kein Anlass, die Umsetzung der Maßnahmen in Frage zu stellen. Ich bitte darum, für zukünftig umzusetzende Konsolidierungsmaßnahmen Gesellschafterbeschlüsse möglichst frühzeitig im Rahmen der Fortschreibungen vorzulegen. Die „Verminderung des städtischen Zuschusses an die Jugendzentren“, durch die in den Jahren 2014 und 2015 jeweils eine Aufwandsreduzierung von 250 T Euro herbeigeführt werden soll, ist im Haushaltsplan der Stadt Witten



berücksichtigt. Des Weiteren erfolgten Anpassungen einiger Einsparpotentiale aufgrund der Erkenntnisse aus dem Verlauf des Haushaltsjahres 2012.

Die erforderliche Kompensation für die weggefallenen Potentiale wie gleichermaßen die Erhöhung des Gesamtkonsolidierungspotentials erfolgt jedoch im Wesentlichen durch die in den Haushaltssanierungsplan aufgenommene weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 690 % im Jahr 2015 (rd. 3,5 Mio. Euro zusätzlich in 2013) und das Vorziehen der Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 500 % in das Jahr 2014 sowie die massive Aufstockung des Einsparpotentials beim „arbeitsplatzbezogenen Sachaufwand“ (rd. 1,8 Mio. Euro zusätzlich in 2013). Da die Umsetzung dieser Maßnahmen weitgehend in der Verantwortung der Stadt Witten liegt und nicht von äußeren Faktoren wie z.B. der wirtschaftlichen Entwicklung städtischer Gesellschaften abhängig ist, hat der Haushaltssanierungsplan zudem ein höheres Maß an Sicherheit erlangt.

Insgesamt halte ich die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans für realistisch und das Ziel dauerhaft ausgeglichener Haushalte für erreichbar, zumal wie oben ausgeführt bereits das Haushaltsjahr 2012 voraussichtlich mit einer Verbesserung abgeschlossen werden kann und für die Jahre ab 2016 deutliche Jahresüberschüsse vorgesehen sind. Allerdings bestehen neben den in dieser Verfügung aufgeführten zusätzliche Risiken für den Haushalt der Stadt Witten. Die erhebliche Belastung des Haushalts der Stadt Witten durch Zinsaufwendungen konnte im Rahmen der Fortschreibung 2013 reduziert werden, indem Sie Ihre Planungen an das derzeit äußerst niedrige Zinsniveau angepasst und die Effekte der zusätzlichen Konsolidierungspotentiale berücksichtigt haben. In diesem Zuge konnte auch das Konsolidierungspotential der Maßnahme „Zinseinsparungen“ erhöht werden. Wenngleich Ihre Planung plausibel dargestellt ist, stellt ein möglicher – nicht von der Stadt Witten zu beeinflus-



sender - Anstieg des derzeitigen Zinsniveaus ein erhebliches Risiko für die Realisierung der Haushaltsausgleiche gem. Stärkungspaktgesetz dar. Darüber hinaus handelt es sich bei der Konsolidierungsmaßnahme „Zinseinsparungen“ zwar um eine Maßnahme des beschlossenen Haushaltssanierungsplans, das Einsparpotential ergibt sich jedoch nicht originär aufgrund des Beschlusses, sondern ist abhängig von der Entwicklung des gesamten Haushaltes einschließlich der weiteren Konsolidierungsmaßnahmen und unterliegt insoweit auch allen Risiken, mit denen der Gesamthaushalt behaftet ist.

Meine Ausführungen hinsichtlich der Zinsaufwendungen werden gestützt durch Ihren Bericht vom 03.05.2013. Danach ergeben sich nach einer Aktualisierung Ihrer Zinsberechnung Steigerungen bei den Zinsaufwendungen von rd. 600 T Euro im Jahr 2016 ansteigend auf rd. 1,9 Mio. Euro im Jahr 2021. Die gem. Fortschreibung 2013 dargestellten Haushaltsausgleiche der Jahre 2016 bis 2021 bleiben unberührt. Die Änderung ist im Rahmen der Fortschreibung 2014 im Haushalt zu berücksichtigen. Sofern sich Auswirkungen auf das Einsparpotential der Konsolidierungsmaßnahme „Zinseinsparungen“ ergeben, ist eine entsprechende Kompensation herbeizuführen.

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz ist den Bezirksregierungen zusätzlich zur Genehmigung auch die Überwachung der Einhaltung des Haushaltssanierungsplans übertragen worden. Die Stärkungspakteilnehmer sind verpflichtet, zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu folgenden Terminen zu berichten:

- zum **31. Juli 2013** im laufenden Haushaltsjahr
- zum **01. Dezember 2013** vor Beginn des neuen Haushaltsjahres
- zum **15. April 2014** zusammen mit dem von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses



Die Berichtspflichten unterstützen die für eine Haushaltssicherungskommune wichtige unterjährige Überwachung der Haushaltsausführung. Es soll damit überprüft werden können, ob die beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen zur erstmaligen Erreichung des Haushaltsausgleichs 2016 auskömmlich sind oder für spätere Haushaltsjahre weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Ich bitte, die Berichte gem. den Anforderungen des Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2013 zu gestalten und die dem Erlass anliegenden Muster zu verwenden. Diese können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staerkungspakt/index.php> abgerufen werden. Den Bericht zum 01. Dezember 2013 bitte ich zusätzlich mit einer Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Jahresergebnisses vorzulegen.

Abschließend bedanke ich mich - besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Für die weitere Haushaltsführung wünsche ich der Stadt Witten viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Gerd Bollermann)

Regierungspräsident